



**S
a
t
z
u
n
g**

der
Deutschen Lebens – Rettungs - Gesellschaft
Landesverband Hamburg e.V.
Bezirk Oberelbe e.V.
(Geesthacht / Lauenburg)

Übersicht:

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gliederungen
- § 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen
- § 7 Jugend
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kommissionen
- § 11 Ehrenrat
- § 12 Prüfungen
- § 13 DLRG-Material
- § 14 Ehrungen
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Wirtschaftsordnung
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Bezirk Oberelbe, im folgenden Bezirk genannt, ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg (Reg.-Nr. 3053) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hamburg e.V. Er führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg e.V., Bezirk Oberelbe e.V. Geesthacht / Lauenburg“ (Abkürzung: DLRG Bezirk Oberelbe Geesthacht / Lauenburg) mit Sitz in 21481 Lauenburg eingetragen unter Nr. 453 beim Amtsgericht Lübeck. Im Schriftverkehr kann zusätzlich die Bezeichnung Geesthacht bzw. Lauenburg geführt werden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Bezirk ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG e.V. selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern gearbeitet wird. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Rettung aus Lebensgefahr).
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern, Fachausbildung Wasserrettungsdienst, Ersthelfern und Sanitätern unter Beachtung der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze der Länder
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Natur- und Umweltschutz
 - Klimaschutz
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- (4) Der Bezirk darf niemandem Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aufwendungsersatz an Mitglieder ist möglich, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss gefasst wird.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder des Bezirks können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden (natürliche und juristische Personen des privaten bzw. öffentlichen Rechts). Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des Bezirks sowie der übergeordneten Gliederungen (DLRG e.V. und DLRG Landesverband Hamburg e.V.) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder des Bezirks werden gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch den Vorstand bzw. durch die gewählten Delegierten vertreten.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende oder das vorangegangene, bei Neumitgliedern für das laufende Geschäftsjahr, vom Mitglied nachgewiesen ist.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden, Das passive Wahlrecht beginnt mit der Volljährigkeit. Die Funktionsbezeichnungen werden entweder in der weiblichen oder Der männlichen Form geführt. Wahlfunktionen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die von der Bundestagung bzw. Landesverbandstagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle des Bezirkes zugegangen sein.

Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen. Einer Mitteilung über die erfolgte Streichung an das Mitglied bedarf es nicht, auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus der DLRG sind in § 3 der Schiedsordnung der DLRG e.V. geregelt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
 - (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die Gliederung abzugeben.
 - (9) Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird der Bezirk nicht verpflichtet.
 - (10) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
 - (11) Beiträge und Gebühren sind bei Eintritt mit Annahme des Aufnahmeantrags fällig. Sofern die Beiträge und Gebühren fällig sind, werden sie zum Fälligkeitstermin vom Bezirk per SEPA Lastschriftmandat eingezogen.
Hierzu ist dem Verein schriftlich ein SEPA Lastschriftmandat für das Girokonto des Beitragszahlers durch den Kontoinhaber zu erteilen. Die Gläubiger-ID und Mandatsreferenz ist die vom Verein vergebene Mitgliedsnummer.
 - (12) Gebühren Dritter, die im Zusammenhang mit der Beitragszahlung anfallen, werden an das Mitglied weiterverrechnet.
 - (13) Ab der zweiten Mahnung werden Mahngebühren nach der jeweils gültigen Beitragssatzordnung berechnet.
 - (14) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen

- b) Änderung der SEPA-Daten (IBAN, BIC und Name des Kreditinstitutes) bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftmandat.
- c) Mitteilung von persönlichen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Heirat (Namensänderung))

§ 5 (Gliederungen)

- (1) Im Bezirk können Untergliederungen eingerichtet werden, deren Organe in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 8, 9 gebildet werden.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Einrichtung oder Auflösung einer Untergliederung bedarf der Zustimmung durch den Landesverbandsrat des DLRG Landesverband Hamburg e.V.

§ 6 (Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)

- (1) Der Präsident und sein Stellvertreter der DLRG Landesverband Hamburg e.V. sind berechtigt, die Tätigkeiten des Bezirks und ggf. seiner Untergliederungen zu überwachen, jederzeit seine Arbeit zu überprüfen und in seine Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2)
 - a) Zu den Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist der übergeordneten Gliederung eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.
 - b) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgemäß sind der übergeordneten Gliederung zuzuleiten:
 - bis 30.11. die Mitgliederstatistik des jeweiligen Jahres,
 - bis 31.01. statistischer Jahresbericht des jeweiligen Vorjahres,
 - bis 31.3. des jeweiligen Jahres 50% der Beitragsanteile,
 - bis 31.3. des jeweiligen Jahres Niederschriften über Mitgliederversammlungen welche mindestens enthalten:
 - (1) Jahresabschluss
 - (2) Revisionsbericht
 - (3) Namen der aktuellen Vorstandsmitglieder und Delegierten

bis 30.6. des jeweiligen Jahres 50% der Beitragsanteile.

- (4) Dem Bezirk ist, wenn er den Verpflichtungen aus den Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts im Landesverbandsrat oder auf der Landesverbandstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten, d.h. Schriftverkehr an das Präsidium ist grundsätzlich über den Landesverband zu richten.

§ 7 (Jugend)

- (1) Die DLRG - Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Bezirks. Sie tritt rechtzeitig im laufenden Geschäftsjahr vor der Landesverbandstagung der DLRG Landesverband Hamburg e.V. zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein, andernfalls können Anträge nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- (5) a) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
b) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
c) Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ein Votum im Block ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Bezirks und behandelt grundsätzliche Fragen, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten. Sie ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Stellvertreter
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - die Wahl der Delegierten für übergeordnete Gremien
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung der Finanzrichtlinien
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Beschlussfassung über die Beitragshöhe unter Berücksichtigung von §4 (5)
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Bezirks
- (7) Der Vorsitzende (Bezirksleiter) des Bezirks beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie; über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen und vom Protokollführer sowie dem Bezirksleiter zu unterschreiben. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen auf der Mitgliederversammlung eingesehen werden. Außerdem ist es auf der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Vorstand)

(1) Der Vorstand leitet den Bezirk im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Ordnungen und Richtlinien / Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(2) Den Vorstand bilden:

a) Vorsitzender (Bezirksleiter)

b) Zwei Stellvertretende Vorsitzende, wobei es wünschenswert ist, wenn jeweils einer aus Geesthacht und einer aus Lauenburg kommen sollte.

c) Schatzmeister

d) Ein Stellvertretender Schatzmeister

e) Ein Leiter Ausbildung und Stellvertreter, wobei es wünschenswert ist, wenn jeweils einer aus Geesthacht und einer aus Lauenburg kommen sollte, um für den jeweiligen Stadtbereich der Ansprechpartner und eigenständiger Koordinator für die Ausbildung sein soll.

f) Ein Leiter Einsatz und Stellvertreter, wobei es wünschenswert ist, wenn jeweils einer aus Geesthacht und einer aus Lauenburg kommen sollte, um für den jeweiligen Stadtbereich der Ansprechpartner und eigenständiger Koordinator für die Ausbildung sein soll.

g) Jugendwart und Stellvertreter

Der Vorstand kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden, z.B. um einen Arzt oder Justitiar. Soweit kein Arzt oder Justitiar gewählt sind, werden deren Aufgaben von den jeweiligen

Amtsinhabern der DLRG Landesverband Hamburg e.V. wahrgenommen, ohne dass diese damit dem Vorstand des Bezirkes angehören.

- (3) Schatzmeister und stellvertretender Schatzmeister dürfen nicht zugleich ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion innehaben.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder im Vorstand führen ihre Ämter im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes und im Übrigen aufgrund von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
- (5) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die den Bezirk einzeln vertreten können. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (7) Der Vorstand wird im Jugendausschuss durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (8) Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher in Textform einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten vom Amtsgericht Schwarzenbek zu bestellen.

§ 10 (Kommissionen)

Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bzw. kommissarische Posten bilden.

§ 11 (Schiedsgericht)

- (1) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Es gilt die Schiedsordnung der DLRG e.V.
- (3) Das Schiedsgericht des Bezirks ist das Schiedsgericht des DLRG Landesverbandes Hamburg e.V.

§ 12 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der Bezirk Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsorgane geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 13 (Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und –Material)

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 14 (Ehrungen)

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

§ 15 (Geschäftsordnung)

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.

§ 16 (Wirtschaftsordnung)

- (1) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.
- (2) Über die Beschränkungen des § 15 Abs. 3 der Wirtschaftsordnung der DLRG hinaus darf der Bezirk auch Zweckbetriebe wie z.B. den öffentlichen Rettungsdienst nur kostendeckend betreiben.

§ 17 (Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, damit die Satzung des Bezirkes im Einklang steht

mit der Satzung der übergeordneten Gliederung. Sämtliche Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.

§ 18 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen dem DLRG Landesverband Hamburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand wird zum Liquidator bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes bestimmt.

§ 19 (Inkrafttreten)

Diese neugefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.05.2021 beschlossen worden. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Der DLRG Landesverband Hamburg e.V. erteilte die erforderliche Zustimmung. Diese Satzung ist beim Amtsgericht Lübeck in das Vereinsregister unter der Nr. 453 eingetragen.